

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 33

Gipfelstürmer

E. ist seit einigen Jahren führend in einem „globalisierungskritischen Netzwerk“ (N.) tätig, welches die Politik der Bundesregierung, der Europäischen Union und der WTO bekämpft. E. selbst hatte wiederholt seine kritische Meinung auf Veranstaltungen und Tagungen im In- und Ausland öffentlich geäußert und dabei zu „zivilem Ungehorsam“ aufgerufen. Seine Auftritte in ausländischen Staaten hatten dabei bereits mehrfach diplomatische Verwicklungen zwischen der Bundesrepublik und den von E. besuchten Ländern ausgelöst.

Als E. im Jahre 2001 anlässlich eines Gipfels den Staat I. besuchen wollte und hierzu die Verlängerung seines Reisepasses beantragte, wurde ihm dies von der zuständigen Behörde unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 PaßG verweigert. Das in letzter Instanz erfolglos angerufene Bundesverwaltungsgericht rechtfertigte die Ablehnung des Antrags des E. mit seiner geplanten Teilnahme an einem Gegengipfel gewaltbereiter Globalisierungskritiker. E. meint, es könne verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, einen Bürger der Bundesrepublik an der Ausreise zu hindern. Hat eine von ihm erhobene Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Gemeinschaftsrecht ist nicht zu prüfen.

Vertiefungshinweise:

[BVerfGE 2, 266 ff.](#)

[BVerfGE 6, 32 ff.](#) – *Elfes*

O. May, Die Untersagung der Ausreise und die Datei „Gewalttäter Sport“, NdsVBl. 2002, 41 ff.

M. Rossi, Beschränkungen der Ausreisefreiheit im Lichte des Verfassungs- und Europarechts, AöR 127 (2002), 612 ff.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>